

Hauptamt
0386/IX

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 16.04.2026

öffentlich

XXIII. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Musterhauptsatzungsatzung unter § 11 hinsichtlich der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für Ratsmitglieder angepasst. Hintergrund hierzu ist § 45 Abs. 3 S. 3 GO NRW. Hiernach soll die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für Ratsmitglieder pro Jahr in der Hauptsatzung beschränkt werden. Die Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg sieht diese Beschränkung aktuell nur für Sachkundige Bürger/Einwohner und Bürgerinnen/Einwohnerinnen vor. Hintergrund ist, dass neben der pauschalen Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder bei der Teilnahme an Fraktionssitzungen auch Fahrtkosten sowie Verdienstaussfall geltend gemacht werden kann.

Aktuelle Fassung § 11 Abs. 2	Neue Fassung § 11
Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist auf <u>24 Sitzungen jährlich beschränkt</u> . Zu den Ausschusssitzungen geladene Sachverständige erhalten für die Teilnahme auf Antrag die gleiche Entschädigung wie sachkundige Bürger.	(1) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Sitzungen pro Jahr beschränkt. (2) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. (3) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Zu den Ausschusssitzungen geladene Sachverständige erhalten für die Teilnahme auf Antrag die gleiche Entschädigung wie sachkundige Bürger.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt folgende XXIII. Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg:

XXIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder folgende XXIII. Änderungssatzung zu Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

- (1) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Zu den Ausschusssitzungen geladene Sachverständige erhalten für die Teilnahme auf Antrag die gleiche Entschädigung wie sachkundige Bürger.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll berechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtliche keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbezogenen Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Buchstaben b) bis d) geleistet wird. Ferner nicht bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) Der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.
- (5) Die im Rat der Kreisstadt Siegburg vertretenen Fraktionen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Zuwendung in Höhe von 80,- EURO je Fraktionsmitglied und Monat. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen für die Beschäftigung von Personal einen durch Ratsbeschluss festzulegenden monatlichen Betrag. Über die zweckentsprechenden Verwendungen der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

Siegburg, 02.04.2026